



## GEBÜHRENORDNUNG

### *für Eishockey-Schiedsrichter*

Saison 2016/2017

Gemäß Artikel 15 - 20 der DEB-SRO und auf Beschluss der Eishockey-Kommission des NEV wird für die Abrechnung der SR-Gebühren für den gesamten Spielbetrieb unter Leitung des LEV Niedersachsen verbindlich für alle teilnehmenden LEV's folgende Gebührenordnung festgelegt:

*Die Schiedsrichtergebühren umfassen:*

1. Ausrüstungszuschuss incl. Tagesspesen
2. Fahrtkostenentschädigung

### 1. *Ausrüstungszuschuss:*

<b><u>Spiele der Regionalliga Nord:</u></b>	(3-Mann-System)	HSR	70,00 €
		je LSR	55,00 €
<hr/>			
<b><u>Spiele der Verbandsliga:</u></b>	(2-Mann-System)	je SR	70,00 €
	(3-Mann-System)	HSR	60,00 €
		je LSR	40,00 €
<hr/>			
<b><u>Spiele der Landesliga:</u></b>	(2-Mann-System)	je SR	65,00 €
<hr/>			
<b><u>Spiele der Frauenliga NORD/OST:</u></b>	(2-Mann-System)	je SR	50,00 €
<hr/>			
<b><u>Spiele Jugend:</u></b>	(2-Mann-System)	je SR	60,00 €
	(3-Mann-System)	HSR	50,00 €
		je LSR	35,00 €
<hr/>			
<b><u>Spiele Schüler:</u></b>		je SR	40,00 €
<hr/>			
<b><u>Spiele Knaben:</u></b>		je SR	32,50 €
<hr/>			
<b><u>Spiele Kleinschüler:</u></b>		je SR	27,50 €
<hr/>			
<b><u>Spiele Kleinstschülerturnier:</u></b>		je SR	8,00 €
		Supervisor (einmalig)	40,00 €
Spiele sind einzeln abzurechnen		nur auf Ansetzung durch Verband/Anforderung eines Vereines	

### 1.2 Spielbeginn vor 9:00 Uhr oder nach 21:00 Uhr:

Der Ausrüstungszuschuss erhöht sich um 50 %, wenn das jeweilige Spiel vor 09:00 Uhr bzw. nach 21:00 Uhr beginnt (effektiver Spielbeginn).

## 2. **Fahrtkosten:**

Als Fahrtkosten werden erstattet:

- 2.1 Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges **0,30 € je km**
- 2.2 Mitnahmeentschädigung pro Person **0,02 € je km**
- 2.3 Bei Pkw-Benutzung sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden, ggf. auch über kürzere Teilstrecken der Fahrt (der Fahrer rechnet das Kilometergeld ab).
- 2.4 Es kann immer nur das Verkehrsmittel abgerechnet werden, welches tatsächlich benutzt worden ist. Bei Bundesbahn gilt der Fahrpreis für eine Fahrt der 2. Klasse, Sonderkonditionen/Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.

## 3. **Übernachtung / Verpflegung:**

- 3.1 Anfallende Kosten für eine evtl. notwendige Übernachtung (nur nach Genehmigung durch die Fachspartenleiterin SR-Wesen – bei frühem/spätem Spielbeginn) trägt der gastgebende Verein. Die Buchung/Reservierung eines Zimmers ist durch den Heimverein vorzunehmen, wenn diese mind. 4 Tage vor dem Spiel angefordert wird.
- 3.2 Leiten Schiedsrichter an einem Tag am gleichen Spielort mehr als eine Begegnung (Klein- und Kleinstschülerturniere gelten hierbei als eine Begegnung) ohne dass sie zwischenzeitlich ihren Wohnort aufsuchen können, ist durch den gastgebenden Verein eine Verpflegungspauschale in Höhe von **10,00 € je Schiedsrichter** zu zahlen.

## 4. **Ausfall HSR oder LSR im 3-Mann- bzw. SR im 2-Mann-System:**

- 4.1 Wenn ein HSR und ein LSR oder zwei LSR das Spiel leiten, weil ein Schiedsrichter ausgefallen oder nicht erschienen ist, so wird der Ausrüstungszuschuss des HSR und der Ausrüstungszuschuss eines LSR addiert. Jeder der beiden Schiedsrichter bekommt von diesem Betrag einen Anteil von 50%.

Beispiel Regionalliga Nord:	Ausrüstungszuschuss für HSR	70,00 €
	Ausrüstungszuschuss für SR	<u>55,00 €</u>
	Zusammen	<u>125,00 €</u>
	<b>Summe für jeden SR</b>	<b>62,50 €</b>

Nach diesem Beispiel ist in allen Ligen, in denen das 3-Mann-System angewendet wird, zu verfahren.

- 4.2 Muss ein Schiedsrichter ein Spiel alleine leiten, weil der zweite Schiedsrichter ausgefallen oder nicht erschienen ist, so erhält der allein leitende Schiedsrichter den 1,5-fachen Gebührensatz.

Beispiel Landesliga:	Ausrüstungszuschuss für SR	65,00 €
	Ausrüstungszuschuss für SR	<u>65,00 €</u>
	Zusammen	<u>130,00 €</u>
	<b>Summe für alleinleitenden SR</b>	<b>97,50 €</b>

Nach diesem Beispiel ist in allen Ligen, in denen das 2-Mann-System angewendet wird, zu verfahren.

## 5. Sonstiges:

- 5.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren gem. Art. 18 DEB SRO **30 Minuten vor Spielbeginn** an die Schiedsrichter auszusahlen.
- 5.2 Die anfallenden SR-Gebühren sind durch den Heimverein ausschließlich in BAR auszusahlen.
- 5.3 Sind die eingeteilten SR bei einem Spielausfall (höhere Gewalt, Nichterscheinen eines Teams etc.) bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-SR-Kosten um 30% reduziert und zu gleichen Teilen aufgeteilt. Fahrtkosten werden gesondert berechnet. Der Betrag für den Spielausfall/Kilometergeld ist durch den Heimverein zu erstatten. Beispiel ist auf alle Ligen anwendbar:
- |                  |                             |                 |                      |
|------------------|-----------------------------|-----------------|----------------------|
| Beispiel Jugend: | Ausrüstungszuschuss für HSR | 50,00 €         |                      |
|                  | Ausrüstungszuschuss für LSR | 35,00 €         |                      |
|                  | Ausrüstungszuschuss für LSR | <u>35,00 €</u>  |                      |
|                  | Zusammen                    | <u>120,00 €</u> |                      |
|                  | Minus 30 %                  | - 36,00 €       |                      |
|                  | Betrag                      | 86,00 €         |                      |
|                  | <b>Summe je SR:</b>         | <b>28,00 €</b>  | <b>+ Fahrtkosten</b> |
- 5.4 Die Abrechnungen sind grundsätzlich vollständig auszufüllen. **Komplette Anschrift des Schiedsrichters sowie die Abfahrts- und voraussichtliche Ankunftszeit vom/am Wohnort sind in jedem Falle anzugeben, falls Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird, ebenfalls die Steuer-Nummer.** Die Erstaussfertigung (gelb) der Schiedsrichter-Abrechnung verbleibt beim gastgebenden Verein. Die Zweitschrift (rosa) wird zusammen mit dem Spielbericht an den/die jeweiligen/jeweilige Ligenleiter/Ligenleiterin bzw. Spielberichtsempfänger versandt. Die Drittausfertigung (grün) verbleibt bei Schiedsrichter als Beleg. **Es muss eine Durchschrift (ggf. Kopie) mit den Spielberichten verschickt werden!!!** Ansonsten wird gem. DEB-SRO verfahren.
- 5.5 Alle Schiedsrichter, die Umsatzsteuerpflichtig sind, sind berechtigt diese Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Schiedsrichter-Gebühren mit anzusetzen.
- 5.6 Bei unrichtigen Gebührenabrechnungen wird gem. Art. 20 SRO verfahren.
- 5.7 Diese Schiedsrichter-Gebührenordnung gilt für alle unter der Leitung und Einteilung des NEV durchgeführten Spiele.

**Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft!**

  
S. Tschöp

NEV-Fsplin. Eishockey SR-Wesen

Wolfsburg, den 01.09.2016